

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00906 vom 17. Juni 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00906

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00906 du 17 juin 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00906 del 17 giugno 2010

Erwägungen

E. 3

inkomplette Denervation des Grosszehenhebers links

Dr. B.____ fhrte aus, der Beschwerdefhrer klage ber Schmerzen am rechten Unterschenkel lateral, die beinahe kontinuierlich mit einer Intensitt von drei auf der VAS-Schmerzskala vorhanden seien und die unter Belastung auf einen Wert von acht auf der Schmerzskala ansteigen wrden (Urk. 6/11/4 unten).

Nach einem am 19. Oktober 2005 durchgefhrten neurologischen Konsilium bestehe ein Zustand nach inkompletter Denervation des Grosszehenhebers mit guter Prognose fr die zuknftige Funktion (Urk. 6/11/2 Mitte). Die Rehabilitationsziele seien nicht erreicht worden. Lediglich das Gangbild sei etwas verbessert, whrend die Schmerzen und die Belastbarkeit des linken Unterschenkels vom Beschwerdefhrer subjektiv insgesamt als gleich empfunden wrden (Urk. 6/11/2 unten). Infolge Selbstlimitierung und Inkonsistenz seien die Resultate der ergonomischen Tests fr die Beurteilung der zumutbaren Belastbarkeit nur teilweise verwertbar. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdefhrer bei gutem Effort mehr leisten knne. Die Beurteilung der Zumutbarkeit sttze sich deshalb primr auf medizinisch-theoretische berlegungen, ergnzt durch die Beobachtungen im Behandlungsprogramm. Bei der beruflichen Ttigkeit als Strassenbauer handle es sich um eine schwere Arbeit. Fr diese Ttigkeit bestehe eine Arbeitsfhigkeit von 50 %, whrend fr eine mittelschwere Arbeit von einer vollen Arbeitsfhigkeit auszugehen sei (Urk. 6/11/2 oben).

Am 6. November 2006 erfolgte eine Untersuchung durch SUVA-Kreisarzt Dr. med. C.____, Facharzt fr Chirurgie, Sportmedizin - Phlebologie. Gemss Dr. C.____ ist es durch den Unfall zusammenfassend zu einer partiellen Schdigung des Nervus peroneus links auf Hhe des Unterschenkels, einer Lsion des Nervus saphenus links vermutlich mit Bildung eines Narbenneuroms am bergang vom proximalen zum mittleren Drittel des Unterschenkels und Narben am Unterschenkel links medial und lateral gekommen (Urk. 6/27/4 Ziff. 5.1).

Gemss neurologischer Beurteilung bestehe in der angestammten Ttigkeit und auch dies nur fr leichtere Ttigkeiten eine Arbeitsfhigkeit von 30 %. Medizinisch-theoretisch seien Arbeiten auf Leitern und Gersten und Arbeiten auf unebenem Gelnde zu vermeiden. Selten mglich seien Arbeiten in kniender oder kauender Position, Arbeiten verbunden mit dem Heben und Tragen von Lasten von mehr als 20 kg und Arbeiten mit Gehwegen von mehr als 250 Metern. Bei Bercksichtigung der genannten Einschrnkungen bestehe eine volle Arbeitsfhigkeit (Urk. 6/27/4 f. Ziff.

5.2).

3.5 Die Beschwerdegegnerin gab beim D.____ (D.____) ein Gutachten in Auftrag. Das Gutachten ist von E.____, GeschÄftsführer, Dr. med. F.____, Dr. med. G.____, Facharzt für OrthopÄdie, Dr. med. H.____, Facharzt für Neurologie, und Dr. med. I.____, Facharzt für Psychiatrie, unterzeichnet und datiert vom 7. Januar 2009 (Urk. 6/58 S. 1). Das Gutachten beruht auf der klinischen Untersuchung des Beschwerdeführers vom 3. November 2008 und den beigebrachten und den den Gutachtern zur Verfügung gestellten Akten (Urk. 6/58 S. 1).

Die D.____-Gutachter nannten als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (Urk. 6/58 S. 14 lit. E.1):

Status nach Äberrolltrauma linker Unterschenkel vom 31. März 2005 mit/bei

- ausgedehnter Muskelquetschung

- unfallzeitpunktnaher chirurgischer Versorgung, einschliesslich einer Dekompression der Tibialis-Anterior- und der Tibialis-Posterior-Loge zur Vermeidung eines Kompartmentsyndroms

- residuelles muskulÄres Schmerzsyndrom ohne neuropathische Schmerzgenese

Als Diagnose ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit nannten die Gutachter (Urk. 6/58 S. 14 lit. E.2):

leichte Neurombildung des Nervus saphenus links in Höhe Äbergang oberes zum mittleren Unterschenkeldrittel innenseitig ohne Spontanschmerz.

Das Gangbild des Beschwerdeführers sei leicht hinkend (Urk. 6/58 S. 15 Mitte). Von neurologischer Seite sei durch Dr. H.____ abgeklärt worden, dass keine neuropathische Genese und insbesondere kein persistierendes Kompartment-Syndrom bestehe. Einem solchen sei unfallzeitpunktnah operativ-chirurgisch mittels Logenspaltung des Tibialis-anterior und Tibialis-posterior entgegen gewirkt worden. Die verbleibende Schmerzsymptomatik sei ausschliesslich myogen zu erklären. Dr. H.____ attestierte darüber hinaus eine leichte Neurombildung des Nervus saphenus links in Höhe des Äbergangs des oberen zum mittleren Drittel des Unterschenkels, ohne Spontanschmerz, welcher kein Krankheitswert zukomme. Angesichts des wenn auch nur geringfügig hinkenden Gangbildes links und einer ebenso geringfügig messbaren Minderung der linksseitigen Beinmuskulatur bleibe die statische Belastbarkeit des linken Beines eingeschränkt. Abweichend zu der Beurteilung durch Dr. C.____ sei dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben eine Gehstrecke bis zu 2 km beziehungsweise bis zu 30 Minuten möglich. Eine Einschränkung im Heben, Tragen und Bewegen von Lasten sei ab 25 kg begründet (Urk. 6/58 S. 15 unten, S. 18 Ziff. 5). Die tÄtigkeitstypischen Anforderungen eines Strassenbauers könne der Beschwerdeführer dauerhaft nicht mehr erfüllen, da diese TÄtigkeit eine uneingeschränkte Bewegungssicherheit, Wendigkeit und muskulÄre Belastbarkeit verlange. Der Beschwerdeführer arbeite seit Februar 2008 an drei Tagen pro Woche für insgesamt 10 Stunden pro Woche an einer Tankstelle. Dabei handle es sich um eine wechselbelastende, leichte bis mittelschwere TÄtigkeit, die ihm aus orthopÄdischer und neurologischer Sicht bis zu 8.5 Stunden tÄglich zugemutet werden könne (Urk. 6/58 S. 16 oben).

E. 4

4.1. Das D.____-Gutachten vom 7. Januar 2009 erfüllt die Anforderungen der Rechtsprechung an den Beweiswert eines medizinischen Gutachtens (vgl. Erw. 1.4). Darauf kann abgestellt werden, so dass sich weitere Abklärungen zum medizinischen Sachverhalt erbringen.

4.2. Der Beschwerdeführer erlitt bei dem Unfall vom 31. März 2005 ein Berolltrauma des linken Unterschenkels. Nach der medizinischen Beurteilung ist er trotz einer leichten Neurombildung des Nervus saphenus links in einer behinderungsangepassten Tätigkeit nicht in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt.

Nachfolgend ist der Invaliditätsgrad zu ermitteln.

4.3.

4.3.1. Für die Ermittlung des ohne invalidisierenden Gesundheitsschaden erzielbaren Einkommens (Valideneinkommen) ist entscheidend, was die versicherte Person nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, weil es der Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 222 Erw. 4.3.1 S. 224; Urteil des Bundesgerichts in Sachen I. vom 18. März 2008, 8C_423/2007, Erw. 3.5 mit Hinweisen). Da die Invaliditätsbemessung der voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden Erwerbsunfähigkeit zu entsprechen hat, ist auch die berufliche Weiterentwicklung mit zu berücksichtigen, die eine versicherte Person normalerweise vollzogen hätte. Dazu ist allerdings erforderlich, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie einen beruflichen Aufstieg und ein entsprechendes höheres Einkommen tatsächlich realisiert hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Es müssen bereits im Zeitpunkt des Unfalles konkrete Hinweise für das behauptete berufliche Fortkommen bestehen, so beispielsweise wenn der Arbeitgeber dies konkret in Aussicht gestellt oder gar zugesichert hat. Sodann genügen bloss Absichtserklärungen der versicherten Person nicht. Vielmehr muss die Absicht, beruflich weiterzukommen, bereits durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums, Ablegung von Prüfungen usw. kundgetan worden sein (BGE 96 V 29; RKUV 2006 Nr. U 568 S. 65, U 87/05, Urteil des Bundesgerichts in Sachen V. gegen L. vom 11. Dezember 2009, 8C_342/2009, Erw. 7.1, Urteil in Sachen B. vom 12. November 2009, 8C_550/2009, 8C_677/2009, Erw. 4.2).

4.3.2. Der Beschwerdeführer machte geltend, er habe bereits vor dem Unfall selbständig Baustellen geleitet und habe den Rang eines Vorarbeiters eingenommen (Urk. 1 S. 3 Ziff. 1 oben).

Der Beschwerdeführer war seit März 2000 bei der Y.____ AG als Baufacharbeiter angestellt (Urk. 6/7 Ziff. 1 und 5). Auch wenn er bereits vereinzelt Baustellen leitete, erzielte er bis zum Unfall den Lohn eines Baufacharbeiters. Bei den von der Beschwerdegegnerin beigezogenen Akten der SUVA findet sich das Qualifikationsblatt 2003. Als Wünsche und Bedürfnisse des Mitarbeiters werden in der Beurteilung aufgeführt: "Selber eine Gruppe führen! Sicherheitsverhalten schulen". Als "Funktionsbezogene Ziele" wird der Besuch der Vorarbeiterschule in Sursee 2004/2005 angegeben (Urk. 6/31/22 Ziff. 4-5). Das Qualifikationsblatt 2003 wurde vom Beschwerdeführer und seinem damaligen Vorgesetzten, J.____, am 11. Februar 2004

unterzeichnet (Urk. 6/31/22 unten). Ein entsprechendes Qualifikationsblatt für das Folgejahr 2004 für das Folgejahr existiert nicht.

Die im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren erfolgte Zeugenbefragung am hiesigen Gericht vom 4. Februar 2010 ergab, dass die Anmeldung für die Vorarbeiterschule jeweils über den Arbeitgeber erfolgt (vgl. Protokoll Verfahren UV.2008.00399 S. 8 unten). Der Zeuge J. ___ konnte bei der Zeugeneinvernahme sodann keine Angaben machen, weshalb der Beschwerdeführer die Vorarbeiterschule nicht wie geplant im November 2004 angetreten hat (vgl. Protokoll Verfahren UV.2008.00399 S. 5 Mitte). Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass der Besuch der Vorarbeiterschule für den Winter 2004/2005 geplant war. Auch nach der Zeugenbefragung vom 4. Februar 2010 bleibt jedoch unklar, weshalb der Beschwerdeführer die Schule nicht wie geplant im Herbst 2004 antrat. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 3 Ziff. 1 unten) fehlt es an Anhaltspunkten, dass der Besuch der Schule stattdessen für den Winter 2005/2006 bestimmt vorgesehen gewesen wäre. Da es an konkreten Anhaltspunkten für eine berufliche Weiterentwicklung fehlt, kann für die Bestimmung des Valideneinkommens nicht auf den Lohn eines Vorarbeiters oder gar auf den Lohn nach dem Besuch der Polierschule abgestellt werden.

4.3.3 Der Beschwerdeführer ist seit dem 31. März 2005 in der angestammten Tätigkeit im Strassenbau erheblich in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Nach Ablauf des Wartjahres gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG ist der Rentenanspruch somit aufgrund des im Jahr 2006 mutmasslich erzielten Einkommens zu prüfen.

Nach den Angaben der Arbeitgeberin hätte der Beschwerdeführer als Baufacharbeiter im Jahr 2005 Fr. 4'865.-- pro Monat verdient (Urk. 6/7 Ziff. 12). Angepasst an die Nominallohnentwicklung von 1.2 % im Jahr 2006 (Die Volkswirtschaft, 5-2010, S. 87, Tabelle B10.2) ergibt sich für 2006 ein Einkommen von Fr. 64'004.-- (Fr. 4'865.-- x 13 x 1.012). Als Valideneinkommen sind daher Fr. 64'004.-- zu veranschlagen.

4.4

4.4.1 Die Beschwerdegegnerin ermittelte das Invalideneinkommen anhand von LSE-Tabellen.

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellen ohne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturserhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 76 f. Erw. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttoeinkommen (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 476 Erw. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die bis 1998 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wörtlich 41,9 Stunden, seit 2008 von 41,6 Stunden (Die Volkswirtschaft 10-2009 S. 90 Tabelle B9.2; BGE 129 V 484

Erw. 4.3.2, 126 V 77 f. Erw. 3b/bb, 124 V 322 Erw. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 Erw. 2a).

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). Dabei ist zu beachten, dass allfällige bereits bei der Parallelisierung der Vergleichseinkommen mitverantwortliche invaliditätsfremde Faktoren im Rahmen des sogenannten Leidensabzuges nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen (BGE 134 V 322 Erw. 5.2).

4.4.2 Der Beschwerdeführer hat sich entgegenhalten zu lassen, dass das derzeit ausgeübte Arbeitspensum von 10 Stunden an einer Tankstelle (Urk. 6/58 S. 16 oben, Urk. 6/40 S. 6 Ziff. 5) nicht der ihm aus ärztlicher Sicht zumutbaren Leistungsfähigkeit entspricht. Nach der Beurteilung der D.____-Gutachter ist für eine behinderungsangepasste Tätigkeit vielmehr von einer Arbeitsfähigkeit von 100 % auszugehen.

Gemäss LSE 2006 (S. 25 Tabelle TA1) hätte der Beschwerdeführer in einer einfachen und repetitiven Tätigkeit wie als Betriebsmitarbeiter im Jahr 2006 ein Einkommen von durchschnittlich Fr. 4'732.-- pro Monat erzielen können. Die Beschwerdegegnerin gewährte dem Beschwerdeführer in Anbetracht des im D.____-Gutachten genannten Belastungsprofils (Gewichtslimite von 25 kg, Gehstrecke bis 2 km möglich, Urk. 6/58 S. 18 Ziff. 5) einen Abzug vom Tabellenlohn von 10 %. Dies ist nicht zu beanstanden. Bei Berücksichtigung einer wöchentlichen Arbeitszeit im Jahr 2006 von 41.7 Stunden (Die Volkswirtschaft, a.a.O., S. 86, Tabelle B9.2) ergibt sich ein in zumutbarer Weise erzielbares Invalideneinkommen von Fr. 53'278.-- (Fr. 4'732.-- x 12 : 40 x 41.7 x 0.9).

4.5 Bei einem Valideneinkommen von Fr. 64'004.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 53'278.-- resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 10'726.-- und damit ein Invaliditätsgrad von rund 17 %, wie von der Beschwerdegegnerin berechnet. Da der Invaliditätsgrad unter 40 % liegt, besteht kein Rentenanspruch.

Die angefochtene Verfügung vom 12. August 2009 erweist sich nach dem Gesagten als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Jörg Trachsel, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 5 und 9
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.